Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1159

10. 11. 77

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zur Auslegung der Geschäftsordnung
hier: § 105 GO-BT (Große Anfragen)

A. Problem

Unterschiedliche Auslegung der geltenden Fassung des § 105 GO-BT im Ältestenrat. Eine Meinung ging dahin, daß das Erfordernis, Große Anfragen müßten kurz und bestimmt gefaßt sein, auch für die schriftliche Begründung gelte, während andererseits die Auffassung vertreten wurde, für die schriftliche Begründung der Großen Anfrage gelte diese Einschränkung nicht.

B. Lösung

Interpretation des § 105 GO-BT dahin gehend, daß die Begründung der Großen Anfrage ebenfalls kurzgefaßt sein müsse.

C. Alternativen

Auslegung des § 105 GO-BT dahin gehend, daß die schriftlichen Begründungen der Großen Anfragen nicht derselben Einschränkung unterliegen wie die Anfragen selbst.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

§ 105 GO-BT — Große Anfragen — wird gemäß § 129 GO-BT dahin gehend ausgelegt, daß auch die Begründung der Großen Anfragen kurzgefaßt sein muß.

Bonn, den 9. November 1977

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	**Dürr**	**Dr. Miltner**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dürr und Dr. Miltner

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1977 hat der Bundestagspräsident den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung gebeten, eine Interpretation des § 105 GO-BT vorzunehmen. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, im Ältestenrat sei es zu unterschiedlichen Interpretationen über die Frage gekommen, ob bei Großen Anfragen nicht nur diese kurz und bestimmt sein müßten, sondern auch die Begründung bzw. für die schriftliche Begründung keine Einschränkung gelte.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. November 1977 mit dieser Frage befaßt. Einmütig war der Ausschuß der Auffassung, daß es seine Aufgabe sei, ausschließlich abstrakt die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu interpretieren. Entsprechend gibt er, ohne Bezug auf den der Anfrage des Präsidenten zugrunde liegenden Vorgang, der den Mitgliedern des Ausschusses weitestgehend unbekannt war, folgende Stellungnahme ab:

1. Die Mehrheit im Ausschuß vertritt dabei folgende Auffassung:

   Aus der geschichtlichen Entwicklung der geltenden Fassung des § 105 GO-BT gehe eindeutig hervor, daß nicht nur die Große Anfrage kurz und bestimmt sein müsse, sondern die schriftliche Begründung denselben Kriterien unterliege. Dafür spreche auch, daß es in der Parlamentspraxis über die Auslegung des § 105 und den Umfang der Begründung bisher nicht zu einem Streit gekommen sei. Wenn nämlich der in der 5. Wahlperiode eingeführte Begründungszwang den Sinn haben sollte, durch einen Verzicht auf eine zusätzliche mündliche Begründung im Plenum mehr Zeit für die Aussprache zu gewinnen, dürfte die schriftliche Begründung nicht umfangreicher sein als die früher vorgetragene mündliche Begründung.

   Die Mehrheit ist darüber hinaus der Auffassung, die Wiederholung des Wortes „kurz" im Zusammenhang mit dem Umfang der Begründung — in der ursprünglichen Fassung hatte der letzte Halbsatz des § 105 wie folgt gelautet:

   „eine kurzgefaßte schriftliche Begründung ist zulässig" —

   sei überflüssig gewesen, weil sich diese Beschränkung aus dem Zusammenhang und der Entstehungsgeschichte ergebe.

   Im übrigen verwies die Mehrheit im Ausschuß auf die Gefahren, die bei anderer Interpretation auf den Bundestag, insbesondere auf den Präsidenten, zukommen könnten, da ohne eine entsprechende Begrenzung dem Präsidenten keine Kriterien zur Verfügung stünden, um ggf. eine Drucklegung zu verweigern. Auch reiche es nicht aus, darauf hinzuweisen, der Präsident habe bei dem Versuch mißbräuchlicher Inanspruchnahme des § 105 die Möglichkeit, die Drucklegung zu verweigern. Darüber hinaus sei es außerordentlich schwierig, die Grenzen des Mißbrauchs allgemein festzulegen.

2. Die Minderheit im Ausschuß ist demgegenüber der Auffassung, für die anstehende Frage sei ausschließlich der Text der geltenden Fassung des § 105 maßgeblich. Die Entstehungsgeschichte könne für die Interpretation dieser Bestimmung in der Form angezogen werden, daß eine Begrenzung des Umfanges der Begründung nicht mehr gewollt sei. Wenn im letzten Halbsatz „sie sind schriftlich zu begründen" das Wort „kurz" fehle, so folge daraus, daß eine quantitative Beschränkung der schriftlichen Begründung nun nicht gewollt und seit der Geltung dieser Bestimmung auch nie erfolgt sei.

   Diese Interpretation ergebe sich notwendigerweise auch aus der Fassung des § 97 Abs. 1 GO-BT. Dort sei bei selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Bundestages eine kurze Begründung vorgesehen. Auch bei § 110 — Kleine Anfragen — werde ausdrücklich eine kurze Begründung verlangt. Aus dem Fehlen dieser Einschränkung im § 105 ergibt sich nach Meinung der Minderheit im Ausschuß, daß hier bewußt auf eine kurze Begründung verzichtet worden sei, weshalb der Umfang der Begründung nicht unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit nachgeprüft werden dürfte.

Äußerste Grenze für die Zulässigkeit der Begrenzung des Umfanges einer Großen Anfrage wäre eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des § 105.

Bis zu einer Änderung des geltenden § 105 müsse deshalb davon ausgegangen werden, daß eine Beschränkung des Umfanges der Begründung nicht verlangt werden könne.

Darüber hinaus hat der Geschäftsordnungsausschuß beschlossen, den Bundestagspräsidenten von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen und ihm anheimzustellen, aufgrund dieser Situation und wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Frage selbst zu entscheiden oder dem Ausschuß mitzuteilen, daß er dem Bundestag seine Auslegung zur Beschlußfassung vorlegen solle.

In seinem Antwortschreiben vom 9. November 1977 hat der Bundestagspräsident dem Ausschuß mitgeteilt, er solle möglichst noch in der laufenden Woche dem Bundestag Beschlußempfehlung und Bericht vorlegen.

Bonn, den 9. November 1977

Berichterstatter

Dürr **Dr. Miltner**